

**ANTRAG Nr. 2010/KT/
KREISTAG M Ä R K I S C H - O D E R L A N D**

Einreicher: Fraktion Grüne/B90-Pro Zukunft öffentlich

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
27.10.2010	Kreistag			

Thema: Änderung der Hauptsatzung

Finanz. Auswirkungen Ergebnishaushalt	Aufwendungen Kostenträger/Sachkonto	€
Keine Deckung nötig	Haushalt wird planmäßig bewirtschaftet	
	Amtsleiterin Kämmerei	
	Datum/ Unterschrift	

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt den Landrat eine Hauptsatzungsänderungssatzung vorzulegen, in der der bisherige § 10 wie folgt geändert wird:

„Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für die Dauer von 8 Jahren einen Ersten Beigeordneten als allgemeinen Stellvertreter des Landrates und einen sonstigen Beigeordneten. Der Erste Beigeordnete und der sonstige Beigeordnete leiten jeweils einen Fachbereich.“



14.10.2010

Datum / Unterschrift

Sachverhalt:

In der Fassung der Hauptsatzung vom 8.7.2009 lautet der § 10 wie folgt:

„(1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für die Dauer von 8 Jahren einen Ersten Beigeordneten als allgemeinen Stellvertreter des Landrates und zwei sonstige Beigeordnete. Der Erste Beigeordnete und die sonstigen Beigeordneten leiten jeweils einen Fachbereich.

(2) Bei Verhinderung des Ersten Beigeordneten erfolgt die allgemeine Stellvertretung des Landrates in der Reihenfolge des Dienstalters der sonstigen Beigeordneten.“

Nach mehreren Nachfragen unserer Fraktion wurde im Sommer 2010 eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt, um die Stelle des dritten Beigeordneten satzungsgemäß zu besetzen.

Nach Beendigung der Ausschreibung wurde dann jedoch mitgeteilt, dass die Stelle hausintern zu besetzen sei.

Auf der Sitzung des Kreisausschusses am 6.10.2010 teilte der Landrat mit, dass es keinen dritten Beigeordneten geben werde. Der vorgelegte Entwurf einer diesbezüglichen Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde von ihm zurückgezogen.

Auf Nachfrage erklärte er, dass trotz Nichteinführung der Stelle eines dritten Beigeordneten, eine Änderung der Hauptsatzung nicht notwendig sei.

Wir teilen diese Auffassung nicht. Nach unsrer Rechtsauffassung muss, wenn die Vorgabe der Satzung - aus welchen Gründen auch immer - nicht erfüllbar ist, die Satzung in diesem Punkt geändert werden.